I. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seth

über die Entschädigung der in der Gemeinde Seth tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 14.11.2018 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Seth tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 9 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.106,00 €.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:

- 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnung kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.
- (9) a) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 169,00 EUR. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 126,75 EUR.

- b) Die Gemeindewehrführung erhält Kleidergeld als Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 19,00 EUR. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 14,25 €.
- c) Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Auslegenpauschale in Höhe von 47,00 EUR monatlich.
- d) Gerätewartinnen und –warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für ein

- EinsatzleitwagenELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und	
Mannschaftstransportfahrzeuge	25,00 EUR
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	40,00 EUR
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	42,00 EUR
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	67,00 EUR
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	81,00 EUR
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 – Tr	48,00 EUR
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	57,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend vom 01.01.2018 in Kraft.

Seth, den 14.12.2018 (L.S.) gez. Simon Herda (Bürgermeister)